



STADT STEIN AM RHEIN

**An die
Mitglieder des Einwohnerrates
der Stadt Stein am Rhein**

Antrag an den Einwohnerrat, Sitzung vom 17. Juni 2011

**Bildung der Spitex-Organisation Bezirk Stein
Genehmigung des Spitex-Reglements
Stellenplan, Anpassungen
Orientierung über die Leistungsvereinbarung der Gemeinden Ramsen, Thayngen
und Stein am Rhein betreffend Aufnahmebedingungen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1 Heutige Organisation

Die Spitex-Kerndienste (Pflege und Hauswirtschaft) sind Dienstleistungsunternehmen mit starker Verankerung in den Gemeinden.

	Krankenpflege	Hauspflege
Stein-Hemishofen	Gemeindekrankenschwestern Stein am Rhein 170 Stellenprozent 7 Tage / Woche	Hauspflegeverein Stein am Rhein 200 - 250 Stellenprozent 7 Tage / Woche
Führung	Leiterin Gemeindekrankenpflege Stein am Rhein	Vermittlerin
Ramsen-Buch	Gemeindekrankenschwestern Stein am Rhein 30 Stellenprozent 7 Tage / Woche	Spitexverein Ramsen-Buch 25 bis 30 Stellenprozent 7 Tage / Woche
Führung	Leiterin Gemeindekrankenpflege Stein am Rhein	Spitex-Vermittlung Bachwiesen

Die Hauspflegevereine kümmern sich ehrenamtlich um die strategische und operative Ausrichtung und die Aufgaben der Vereine, auch im finanziellen Bereich. Diese Aufgaben werden vom Vorstand aber auch von der Vermittlerin ehrenamtlich geleistet. Im heutigen Umfeld übersteigen die dafür notwendigen Aufwendungen die Kapazitäten von ehrenamtlich tätigen Personen. Die gesetzlichen Anforderungen, die Auflagen der Krankenkassen und der finanzielle Druck auf die Spitex-Kerndienste steigen. Durch das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und deren Verordnung wurden die Spitex-Strukturen der Zukunft klar definiert.

An den Generalversammlungen 2010 und 2011 des Hauspflegevereins wurde das neue Konzept in groben Zügen vorgestellt. Dem Vorstand des Hauspflegevereins Stein am Rhein ist es ein grosses Anliegen, rasch die neuen Strukturen umzusetzen, d.h. den Gemeinden per 01.07.2011 die volle Verantwortung für die Spitex-Kerndienste zu übertragen.

Die Mitarbeiterinnen von Gemeindekrankenpflege und der Hauspflegevereine sind über die Neuorganisation und die Einbindung orientiert und die Arbeitsverträge für die hauswirtschaftlich tätigen Mitarbeitenden sind erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Spitex und vor allem deren Finanzierung erfuhren in jüngster Zeit immer wieder Änderungen. Insbesondere zu erwähnen sind:

- Das Krankenversicherungsgesetz (KVG), welches als Grundlage zur Erbringung der spitalexternen Leistungen gilt.
- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, welche für die Abschaffung der Direktzahlungen an die Spitex-Organisationen verantwortlich ist.

Änderungen des KVG wie auch die Einführung des NFA haben direkte Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG

Das KVG und die dazugehörige Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung sowie die Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, regeln mit der Anerkennung eines Spitex-Betriebs auch die Tarifspannbreite. Das Limit wird bestimmt aus dem Resultat der Verhandlungen zwischen einem kantonalen Spitex-Verband und der santésuisse.

1.2.2 Kantonaes Gesundheitsgesetz, Pflegegesetz, Spitexdekret

Von Bedeutung für die Spitex ist die Neuauflage des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes des Kantons Schaffhausen. Änderungen in diesem Gesetz haben dazu geführt, dass ab 2008 der Kanton keine Direktzahlungen mehr an die Spitex-Organisationen leistet.

Das Gesundheitsgesetz verpflichtet die Gemeinden zum Betreiben oder Unterstützen einer spitalexternen Versorgung und somit auch zu deren Finanzierung. Die Aufgabe der Verantwortungs- und Zahlungsverpflichtung wird gänzlich an die Gemeinden delegiert.

Dies führt ab 2010 zu folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Spitex-Dienste:

<u>Kantons- und Bundesbeiträge</u> <ul style="list-style-type: none">• fallen weg	<u>Gemeindebeiträge:</u> <ul style="list-style-type: none">• Regelung der Gemeindebeiträge im Rahmen der Verträge / Leistungsaufträge gemäss Art. 6 des neuen APG Rahmenvorgaben / Empfehlungen zuhanden der Gemeinden sind derzeit in Vorbereitung (Kantonale Alterskommission)
---	--

Tabelle 1: Betriebsbeiträge an Spitex-Dienste im Kanton Schaffhausen ab 2010

1.3 Demographische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl der Schweiz wächst. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der Einwohner. Dies ist auf die qualitativ steigende medizinische Versorgung zurückzuführen. Moderne Operations- und Transplantationstechniken sowie neu entwickelte Medikamente tragen zum Erreichen eines hohen Alters bei.

Die Medizin kann keine Wunder bewirken. So ist die Altersgebrechlichkeit und Anfälligkeit auf Versagen einzelner Organe mit fortschreitendem Alter eine Begleiterscheinung, welche nicht aufgehoben werden kann. Die Aufgabe der Ärzte besteht darin, die einzelnen Beschwerden so lange und so gut wie möglich erträglich zu machen. Dies verlängert zwar die Lebenserwartung, steigert aber im Gegenzug die Pflegebedürftigkeit. Die Pflege wird durch verschiedene Institutionen erbracht. Zu den kostenintensiven Einrichtungen zählen an erster Stelle Spitäler und Psychiatriekliniken und an zweiter Stelle Alters- und Pflege- sowie Behindertenheime.

Beliebter und günstiger ist jedoch die Pflege zu Hause. Günstiger deshalb, weil in diesem Bereich keine kostspielige Infrastruktur anfällt und beliebter, da vielen Personen ihre eigene Umgebung vertrauter ist. Dieses Dienstleistungsangebot steht im Bedarfsfall auch den unter 65-jährigen zur Verfügung.

Schlussfolgerung: Immer mehr Menschen werden älter; aus Gründen des Wohlbefindens und der Wirtschaftlichkeit neigen sie dazu, zu Hause zu bleiben und vermehrt die Pflege- als auch die Haushalthilfe in Anspruch zu nehmen.

Aus der demographischen Entwicklung lässt sich deshalb der Bedarf an Spital-, Heim- und Spitex-Diensten ermitteln und den Stellenwert in der Versorgung ableiten.

1.3.1 Prognose der Altersstrukturen bis 2050

Um den Bedarf und die Bedeutung der spitalexternen Versorgung für die Zukunft abschätzen zu können, muss die Altersentwicklung für die kommenden Jahre hochgerechnet werden. Das Bundesamt für Statistik hat folgende Daten berechnet:

Die Grafik zeigt, dass ab 2020 die über 65-jährigen wesentlich stärker vertreten sind als zuvor. Dies ist zu-

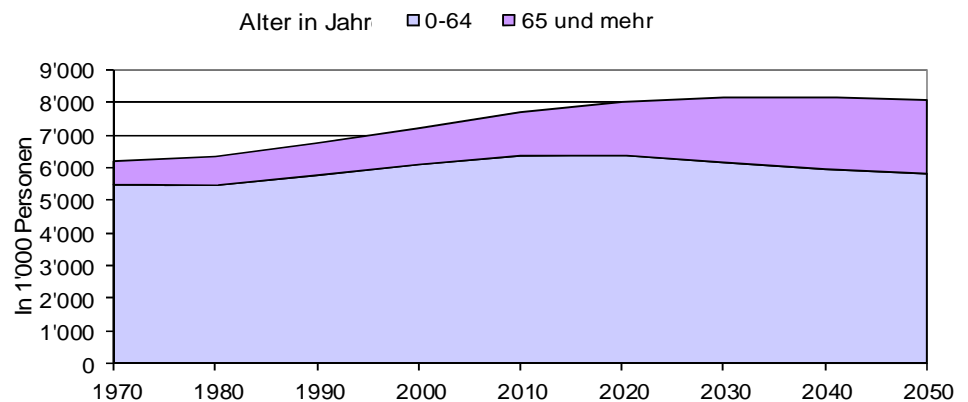


Abbildung 1: Altersstruktur der Schweizer Bevölkerung 1970 - 2050

rückzuführen auf die hohe Geburtenrate ab 1955 bis Mitte der 70er Jahre. Aufgrund der Situation würde sich unter gleichbleibenden Bedingungen der Aufwand der spitalexternen Dienste bereits ab 2040 beinahe verdoppeln. Allerdings vermögen geriatrische präventive Programme oder vermehrte Erfolge in der Rehabilitation die Pflegebedürftigkeit abzuschwächen.

1.3.2 Altersstruktur im Kanton Schaffhausen

Was für die Schweiz gilt, zählt auch für den Kanton Schaffhausen. Der Kanton Schaffhausen weist 2005 mit 18.8 % gegenüber den anderen Kantonen den dritthöchsten Anteil an über 65-jährigen Personen aus. Nur Basel-Stadt und das Tessin haben einen höheren Anteil.

In absoluten Zahlen ausgedrückt sind im Kanton Schaffhausen von 73'519 Einwohnern 13'821 im Rentenalter.

1.3.3 Entwicklung der Spitex-Leistungen

Seit Ende der Neunziger Jahre hat das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Statistik, Daten für den Bereich Spitex systematisch erfasst und ausgewertet. Die Spitex erbringt Dienstleistungen gegenüber allen Altersgruppen. Die Verteilung der Fälle sowie die Arbeitsstunden nach Altersklassen zeigen jedoch, dass 80 % der verrechneten Arbeitsstunden für Menschen über 65 Jahre erbracht werden. Folglich werden die Aufwendungen der Spitex mehrheitlich von der älteren Bevölkerung verursacht.

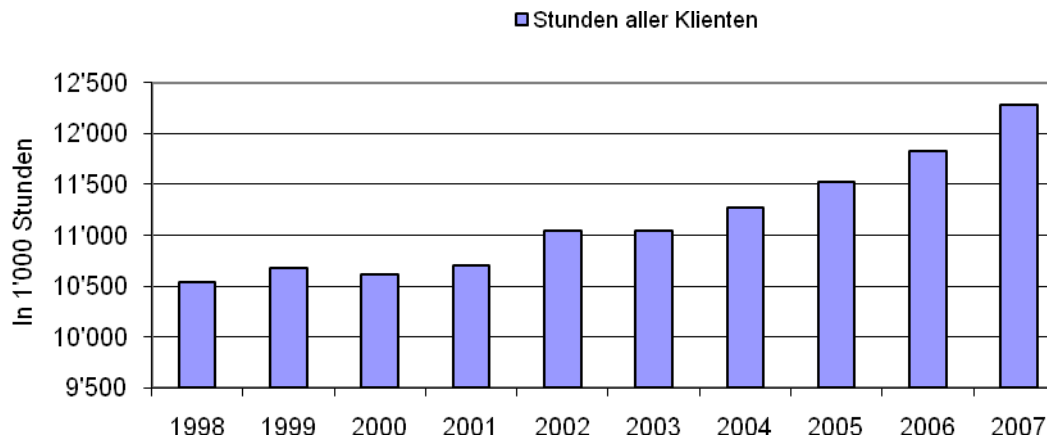


Abbildung 2: Gesamstundenaufwand der Spitex-Dienstleistungen in der Schweiz

Die Statistik zeigt eine deutlich steigende Tendenz der Gesamtstundenerbringung der Spitex. Während 1998 noch 10'537 Mio. Stunden erbracht wurden, waren es 2007 bereits 12'283 Mio. Stunden.

1.3.4 Entwicklung der Spitex-Leistungen in Stein am Rhein

Analog zur gesamtschweizerischen Entwicklung nehmen die Spitex-Leistungen in Stein am Rhein zu.

	2006	2007	2008	2009	2010
Hauspflege Anzahl Klienten	40	53	67	70	67
Krankenpflege Anzahl Klienten	54	63	48	51	65
Total Klienten	94	114	115	121	132

	2006	2007	2008	2009	2010
Hauspflege Anzahl Stunden	2'807	3'468	4'450	3'696	3'792
Krankenpflege Anzahl Stunden	1'394	1'465	1'781	1'990	1'825
Total Stunden	4'201	4'933	6'231	5'686	5'617

Die Steigerung bei der Anzahl nahm von 2006 bis 2010 um 40 % zu.

Parallel dazu entwickelten sich die aufgewendeten Stunden. Die Zunahme beträgt 33 %.

Die Mehraufwendungen betreffen vor allem die Altersgruppe „80 Plus“ mit einem Leistungsaufwand von rund 70% der gesamten erbrachten Leistungen.

2. Zielsetzungen einer Integration der Spitex in die Gemeinde

Die im ersten Kapitel genannten Wachstumsfaktoren der spitalexternen Versorgung sowie die gesetzlichen Vorgaben wirken sich stark auf die Betriebsorganisation der spitalexternen Versorgung aus.

2.1 Organisation der Spitex Bezirk Stein

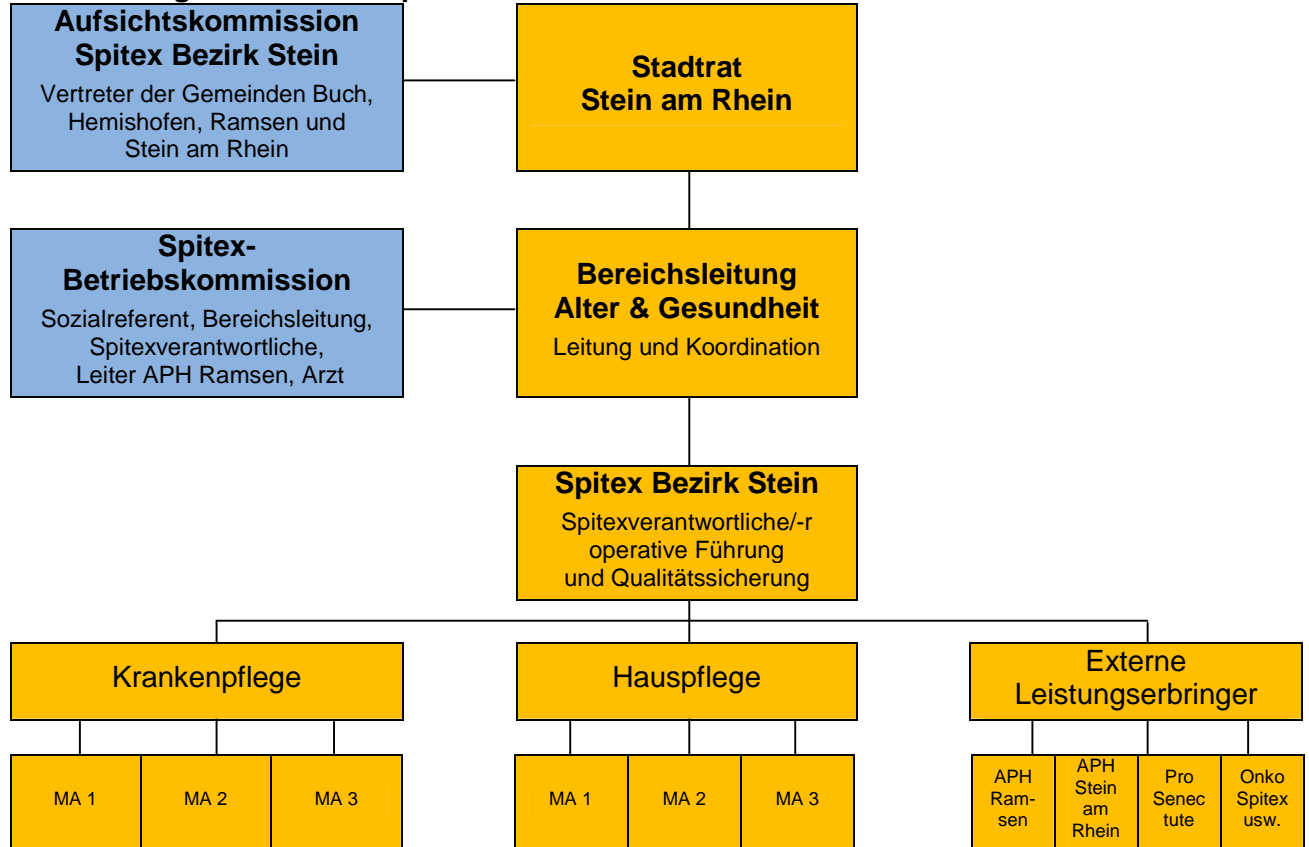


Abbildung 3 - Organigramm der Spitex Bezirk Stein

Mit zunehmender Betriebsgrösse ist das Einsetzen einer professionalisierten Geschäftsführung nötig. Da die Betriebsgrösse kein 100 %-Pensum rechtfertigt, bietet eine enge Zusammenarbeit mit einer verwandten Institution eine Alternative.

Nachfolgend werden die Vor- aber auch einige Nachteile dieser Zusammenarbeit aufgelistet.

2.1.1 Stärken der Zusammenarbeit mit den Alters- und Pflegeheimen (APH)

- Die Geschäftsführung steht der operativen Ebene permanent zur Verfügung.
- Die Stellvertretungsfunktionen sind geregelt.
- Die Administration und das Personalmanagement werden in die bestehenden Strukturen des APH Stein am Rhein überführt.
Die Stadtverwaltung unterstützt die Leitung administrativ.
- Die Betriebskosten für die Spitex-Leistungen werden aufgrund einer Kostenstellenrechnung ausgewiesen.
- Das Spitex-Personal untersteht dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Die Lohnstufungen der städtischen Mitarbeitenden im Gesundheits- und Pflegebereich werden vereinheitlicht.

2.1.2 Chancen der Zusammenarbeit zwischen Spitex und APH

- Der Wissenstransfer zwischen den Mitarbeitern des APH und der Spitex wirkt sich positiv aus.
- Das Know-how in Bezug auf die Qualitätssicherung kann an die spitalexterne Pflege weitergegeben werden.
- Die Lagerbewirtschaftung und die Einkaufskonditionen verbessern sich durch die Zusammenarbeit.
- Die Patientenadministration wird durch ein gemeinsames System vereinfacht und es können Synergien genutzt werden.
- Die Einführung einer Beratungs- und Informationsstelle wird ermöglicht (Koordinationsstelle).
- Leistungsvereinbarungen regeln mit klar definierten Aufträgen die Zusammenarbeit.

2.1.3 Schwächen und Gefahren der Zusammenarbeit mit den Alters- und Pflegeheimen

- Die Überführung der Spitex in die Gemeindebetriebe ist aufwendig; Betriebskulturen müssen zusammengeführt werden.
- Der Stadtrat muss - in Zusammenarbeit mit den übrigen, genannten Gremien - vermehrt als Aufsichtsgremium zu sachlichen Problemsituationen auf politischem Wege Stellung beziehen.
- Die bisherigen Spenden an die bisher involvierten-Vereine werden nicht mehr im gleichen Umfang erfolgen.

3. Spitex heute

3.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage zur Führung der spitalexternen Dienste ist bis Ende 2007 durch das kantonale Gesundheitsgesetz und ab dem 1. Januar 2008 durch das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz gegeben.

Die Delegation zur Führung der spitalexternen Dienste im hauswirtschaftlichen Bereich an den Hauspflegeverein stand bis anhin nicht in Frage, weil diese historisch gewachsen ist und bisher gut funktionierte.

3.2 Ist-Zustand

Die Spitex-Organisation im Bezirk Stein ist bis anhin nicht unter einem Dach zusammengefasst. In Stein am Rhein werden die Aufgaben von der Gemeindekrankenpflege und dem Hauspflegeverein ausgeführt, in Ramsen durch den Spitexpflegeverein Ramsen – Buch in Zusammenarbeit mit der Spitexvermittlung Bachwiesen, welche Teilaufgaben an die Pro Senectute Kanton Schaffhausen und die Gemeindekrankenpflege Stein am Rhein ausgelagert hat.

Während die Gemeindekrankenpflege Stein am Rhein von der Stadt geführt wurde, waren die anderen Beteiligten und Angestellten in Vereinen mit entsprechenden Vereinsstrukturen organisiert.

Entsprechend aufwendig gestaltet sich die Führung, Finanzierung, Personalbewirtschaftung und Tariffestlegung, da viele Personen daran beteiligt sind. Eine Harmonisierung der Organisationsform, Tarife und Dienstleistungen, wie sie die neue Gesetzgebung vorschreibt, ist deshalb mit den bestehenden Strukturen nicht mehr durchführbar und es muss nach neuen Lösungen gesucht werden.

4. Spitex morgen

Die älter werdende Bevölkerung, der Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Spitex-Dienstleistungen sowie die kurze Aufenthaltsdauer in den Spitälern werden sich stark auf die Betriebsorganisation der spitalexternen Versorgung auswirken. Die qualitativen und quantitativen Ansprüche an die Leistungserbringer werden klar zunehmen. Umso mehr wird das Einsetzen einer professionalisierten Geschäftsführung mit entsprechenden Organisationsstrukturen nötig. Die enge Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen, wie den Heimen, ist eine optimale Lösung gegenüber einer selbstständigen Variante, können doch Synergien genutzt und der Wissenstransfer zwischen allen Beteiligten optimiert werden.

4.1 Organisation

Die Zusammenarbeit hätte auf verschiedene Arten geschehen können, welche gegeneinander abzuwägen waren.

Die nun erreichte Lösung ist das Resultat von Verhandlungen der politischen Gremien aller Bezirksgemeinden; in einer Leistungsvereinbarung der Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein wurden die Rahmenbedingungen und Eckdaten für die Führung der Spitex Bezirk Stein festgehalten. Die favorisierte Organisationsstruktur ist unter Abbildung 3 aufgezeichnet, die Leistungsvereinbarungen sind im Anhang aufgeführt.

Positiv ist zu werten, dass die Spitex Bezirk Stein neu unter einer verantwortlichen Spitex-Leitung geführt wird und die Dienstleistungen aus einer Hand bezogen werden können. Die Aufteilung zwischen Krankenpflege und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen auf privater Basis gehört damit der Vergangenheit an.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung und Implementierung der Spitex Bezirk Stein sind weit vorangeschritten, so dass der Start per 01.07.2011 gewährleistet ist.

4.1.1 Leitung

Der Bereichsleiter Alter & Gesundheit übernimmt die Führung des Bereichs Spitex und trägt damit auch die operative Verantwortung. Das Sozialreferat wird um den Bereich Spitex ergänzt und übernimmt die politische Verantwortung gegenüber dem Parlament und den Stimmberechtigten. Die Spitex-Gesamtleitung behält die fachliche und personelle Führung und leitet neu den Bereich Spitex.

4.1.2 Personal

Die bisher von den Vereinen ehrenamtlich geleistete Arbeit im Bereich der Führung und Administration wird neu der Leitung Alter & Gesundheit sowie mit einer Leistungsvereinbarung dem Alters- und Pflegeheim Stein am Rhein übertragen. Zur Ausübung dieser Aufgaben wird mit einem Pensum von 20 Prozent gerechnet.

Das Pflegepersonal der Gemeindekrankenpflege bleibt mit dem bisherigen Stellenpensum fest angestellt und wird von der Spitex-Organisation übernommen.

Das Personal für hauswirtschaftliche Leistungen wird unter Besitzstandswahrung von den Vereinen in die Spitex Bezirk Stein überführt und angestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftig zu erbringenden Dienstleistungen mit dem bestehenden Mitarbeiterpool geleistet werden können und keine neuen Mitarbeiterinnen angestellt werden müssen.

Die Überführung des Personals von den Vereinen in die Spitexorganisation Bezirk Stein und die Neuorganisation im Bereich der Führung und Administration wirkt sich direkt auf den Stellenplan aus. Dieser muss nun den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die durch den Gesetzgeber vorgesehene Ausweitung der zu erbringenden Dienstleistungen muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

Der insgesamt daraus resultierende Stellenbedarf und die damit verbundene Anpassung des Stellenplans ist aus der Tabelle unter Punkt 6.2.1 ersichtlich.

4.1.3 Besoldung

Für die Besoldung gilt das öffentliche Recht und gestaltet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Die neuen Verträge gewährleisten nun die übereinstimmende Ämtereinreihung.

Die Einstufung berücksichtigt Alter und Erfahrung. Um dies objektiv umsetzen zu können, finden - wie bis anhin - mit allen Mitarbeitenden jährlich Qualifikationsgespräche statt. Die individuellen Lohnerhöhungen und die Teuerung werden einmal im Jahr durch den Stadtrat festgelegt.

4.1.4 Sozialleistungen

Die neuen Spitex-Mitarbeitenden werden analog dem Gemeindepersonal bei der kantonalen Pensionskasse Schaffhausen versichert.

4.1.5 Aus- und Weiterbildung

Die individuellen Aus- und Weiterbildungsbeteiligungen sind im Anstellungs- und Besoldungsreglement festgehalten und richten sich nach dem Interessensgrad des Arbeitgebers. Die in den Heimen organisierten, internen Weiterbildungen können von den Mitarbeitern der Spitex Bezirk Stein genutzt werden.

4.2 Infrastruktur

Die bestehende Infrastruktur der Spitex-Stelle im Bürgerasyl wird vorerst beibehalten.

4.3 Informatik

Die Spitex-Organisation nutzt die Infrastruktur des Alters- und Pflegeheims Stein am Rhein für den administrativen wie den Pflegebereich. Es wird eine sichere Verbindung zum Server des Alters- und Pflegeheims eingerichtet. Das für den Zugriff berechnigte Personal wird entsprechend geschult.

4.4 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über die Zentralverwaltung Stein am Rhein. Dies betrifft die Kreditoren, Debitoren und auch die Lohnzahlungen. Die Aufgabe der Spitex Bezirk Stein besteht darin, die Leistungen zu fakturieren und die Lohndaten zu kontrollieren und aufzubereiten sowie die Kreditoren zu kontrollieren. Das Mahn- und Betreuungswesen wird auch von der Zentralverwaltung ausgeführt.

4.5 Finanzen

Neu fallen die Einnahmen bzw. Ausgaben in den Kompetenzbereich des Einwohner- und Stadtrates. Dabei bleibt der Spielraum eng begrenzt, sind doch die zu erbringenden Dienstleistungen und Tarife, mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, weitgehend vom Gesetzgeber und den entsprechenden Leistungserbringern vorgegeben. Diese müssen von den Gemeinden geleistet und die Unterdeckung finanziert werden. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der freiwilligen Leistungen gemäss Art. 3, Absatz 3, Spitex-Reglement vom 01.07.2011.

Die zukünftig anfallenden Einnahmen und Ausgaben bis zur Ausgestaltung eines neuen Tarifs (siehe Pt. 4.8.3) können im Moment nicht verbindlich quantifiziert werden. Als Faustregel gilt, je höher der Arbeitsaufwand, desto grösser die Unterdeckung. Erfahrungsgemäss hatten die Hauspflegevereine bisher einen Deckungsgrad zwischen 50 bis 65 Prozent und mussten die Unterdeckung mit einem Betrag von rund Franken 30'000 jährlich mit Spendengeldern oder Beiträgen der Gemeinden ausgleichen.

Die Finanzierung, die wie beschrieben, noch nicht genau zu quantifizieren ist, erfolgt gemäss folgendem, in der Leistungsvereinbarung definierten Finanzierungsschlüssel:

Beiträge der Leistungsbezüger

Die von der Spitex Bezirk Stein erbrachten Dienstleistungen werden den Leistungsbezüger in den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein gemäss den gesetzlichen Vorgaben und dem auf Antrag der Aufsichtskommission vom Stadtrat Stein am Rhein festgelegten Tarifen durch die Spitex Bezirk Stein in Rechnung gestellt.

Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein tragen die ungedeckten Kosten der Spitex Bezirk Stein gemeinsam. Die Kosten werden jeweils am Jahresende aufgrund der Jahresrechnung im Verhältnis zu den geleisteten Pflegestunden auf die Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein verteilt. Der Kanton erstattet den Gemeinden die Hälfte der ausgewiesenen Aufwendungen im Folgejahr.

4.6 Kundenservice und Case Management

Durch die immer kürzer werdenden Aufenthaltszeiten im Kantonsspital ist es von immenser Bedeutung, dass die ambulante Betreuung nach dem Spitalaufenthalt funktioniert. Dazu werden von den Heimen für die Übergangspflege Betten zur Verfügung gestellt.

Nur mit dem Ausschöpfen des gemeinsamen Netzwerkes ergibt sich ein Synergiepotential. Kurze Reaktionszeiten und intensivierete Zusammenarbeit in notfallmässigen Pflegesituationen, die einen temporären stationären Aufenthalt erfordern, können durch die enge Zusammenarbeit zwischen Spitex und den APH bestens gewährleistet werden. Durch die unkomplizierte Versorgung des Patienten kann dieser nach einer stationären Behandlung schnell wieder in sein gewohntes Lebensumfeld zurückkehren. Dies erspart dem Patienten und der Krankenkasse Kosten, entlastet Ärzte und optimiert die Bettenbelegung der Alters- und Pflegeheime.

4.7 Rechnungsführung

Die Betriebsrechnung der Spitex ist Bestandteil der Gemeinderechnung, zudem wird eine separate Kostenstellenrechnung gemäss den Vorgaben des KVG geführt.

4.8 Rechtliche Auswirkung

Die Integration der Spitex in die Gemeinde löst Änderungen von rechtlichen Normen aus. Einerseits werden bestehende Vereinbarungen aufgelöst und andererseits entstehen neue Reglemente, Tarife und Leistungsvereinbarungen.

4.8.1 Hauspflegevereine

Die Haupttätigkeit der Vereine geht an die Spitex Bezirk Stein über.

Die bisher erbrachten Leistungen erforderten keine rechtliche Verbindlichkeiten zwischen den Gemeinden und den Vereinen.

4.8.2 Spitex-Reglement

Damit die Spitex Bezirk Stein als integrierter Betrieb der Gemeinde eine rechtliche Grundlage erhält, ist vom Stadtrat ein Reglement zu erstellen. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen schreiben nur gewisse Rahmenbedingungen zur Führung einer Spitex vor, regeln aber nicht den Betrieb im Detail.

Folgende Inhalte sind festzuhalten:

- Gesetzliche Grundlage
- Ziel und Zweck der spitalexternen Betreuung
- Organisation (Zuständigkeit, Aufsicht und Leitung)
- Leistungen und Leistungserbringer
- Öffnungs- und Dienstzeiten
- Taxordnung
- Beschwerdewesen
- Verschiedenes

Ergänzend steht es frei, weitere Anliegen in das neu zu schaffende Reglement einzubringen. Eine klare und schlanke Formulierung dient jedoch der besseren Lesbarkeit für die Klienten (siehe Reglementsentwurf in der Beilage).

4.8.3 Spitex-Tarif

Der Tarif richtet sich grundsätzlich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben; die Höhe des Verrechnungssatzes für die hauswirtschaftliche und andere Dienstleistungen können weitgehend selbst bestimmt werden.

Für die hauswirtschaftlichen Arbeiten werden gemäss Leistungsvereinbarung der Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein vom 12.01.2011 (Anschlussvertrag) im laufenden Jahr die bisher geltenden kommunalen Tarife verrechnet.

Per 01.01.2012 wird auf Antrag der Aufsichtskommission nach sozialverträglichen Kriterien für die hauswirtschaftlichen und übrigen Leistungen ein neuer Tarif ausgearbeitet. Für Pflegeleistungen im Sinne des KVG gelten nach wie vor die bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

4.8.4 Kommissionen

a) Aufsichtskommission Spitex Bezirk Stein

Zur Wahrung ihrer Verantwortung setzen die Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein die Aufsichtskommission Spitex Bezirk Stein ein.

Die Kommission ist Aufsichtsorgan und hat gegenüber dem Stadtrat, als politisch verantwortliche Behörde der Spitex Bezirk Stein, ein Informations- und Antragsrecht. Sie berät das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht, die Kostenstruktur und Tarife, allgemeine Personalfragen sowie die Qualitätssicherung.

Die Aufsichtskommission ist Bindeglied zu den Gemeinderäten und damit den Gemeinden, deren Bewohner Dienstleistungen der Spitex Bezirk Stein in Anspruch nehmen.

Die Aufgaben der Aufsichtskommission sind in der Leistungsvereinbarung der vier Gemeinden beschrieben.

b) Betriebskommission Spitex Bezirk Stein

Die Spitex-Betriebskommission koordiniert die Spitex-Dienste in den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein.

Die Betriebskommission ist in erster Linie Koordinationskommission für die operative Leitung der Spitex Bezirk Stein. Die Kommission gewährleistet die Zusammenarbeit der Heim- sowie der Gesundheitsverantwortlichen im Spitex-Gebiet.

Die Aufgaben der Betriebskommission sind in der Leistungsvereinbarung der vier Gemeinden beschrieben.

4.8.5 Personalkosten Kommissionen

Die Aufsichts- sowie Betriebskommission Spitex Bezirk Stein tagen regelmässig. Jährlich fallen Sitzungsgelder von ca. Fr. 2'500.-- an.

5. Umsetzungsprozess

Die Aufsichtskommission Spitex Bezirk Stein gewährleistet die gute gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und stellt diese sicher.

Die Betriebskommission Spitex Bezirk Stein garantiert eine gute Zusammenarbeit mit dem Alters- und Pflegeheim Bachwiesen in Ramsen.

6. Übergangsregelung

6.1 Operative Leitung

Bei Zustimmung zur Vorlage durch den Einwohnerrat wird die operative Leitung der Spitex Bezirk Stein per 1. Juli 2011 dem Bereichsleiter Alter und Gesundheit sowie der Spitexverantwortlichen übertragen.

Die hängigen Geschäfte sind in Absprache mit den entsprechenden Gremien zu übergeben.

6.2 Personal, Anstellungs- und Besoldungsreglement

- a. Alle Mitarbeiterinnen der Gemeindekrankenpflege sowie der Hauspflegevereine Ramsen und Stein am Rhein werden per 1. Juli 2011 in die Stadt Stein am Rhein integriert.
Dabei gilt das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.
- b. Der Bereichsleiter Alter und Gesundheit wird durch die Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs und seiner Funktion entsprechend dem techn. Ressortleiter I gleichgestellt, bisher techn. Ressortleiter II.

Die Spitex-Verantwortliche wird durch die Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs und ihrer Funktion entsprechend als Pflegedienstleiterin, bisher Gemeindegkrankenschwester, eingestuft.

Die gehaltsmässige Anpassung erfolgt durch den Stadtrat.

6.2.1 Stellenplan

	bisher in Prozent	Neu in Prozent
Leitung und Administration	0	20
Pflegebereich Stein am Rhein - Hemishofen sowie Pflegebereich Ramsen - Buch	170	200
Hauspflege Stein am Rhein - Hemishofen	0	260
Hauspflege Ramsen - Buch	0	40
Total Stellenbedarf neu		520
Total Erhöhung Stellenplan		350

Der Stellenplan der Gemeinde erhöht sich um 350 Stellenprozent. Darin inbegriffen sind die Übernahme des Personals aus den Hauspflegevereinen, die Auslagerung der Leitung sowie der Administration und der Koordination zwischen den Leistungserbringern.

Die variierenden und auch wachsenden Arbeitsstunden (Punkt 1.3.4 Entwicklung der Spitex-Leistungen und 4.1.2 Personal) müssen im fixen Stellenplan Niederschlag finden. Dazu wurde der bisherige Stellenetat der Hauspflegevereine um rund 0.7 Stellen erhöht. Die Erhöhung des Stellenetats beim Pflegepersonal um 0.3 Stellen entspricht einer Anpassung des Status quo (siehe auch Pt. 1.1). Auf eine weitere Erhöhung wird verzichtet, da bei dieser Personalgruppe ein Teil der Leitungs- und Administrativaufgaben wegfällt und dadurch zusätzliche Kapazitäten frei werden.

6.2.2 Arbeitsverträge

Die Mitarbeiterinnen der Spitex erhalten per 01.07.2011 einen Arbeitsvertrag gemäss den Richtlinien der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

Die notwendigen Funktionsbewertungen und Stellenbeschreibungen sind bis 01.07.2011 zu erarbeiten und bilden Bestandteil der Arbeitsverträge.

6.3 Rechnung und Budget

Erstmals geschieht eine Konsolidierung mit dem Voranschlag 2012.

Der Zahlungsverkehr für alle Spitex-Dienstleistungen wird per 01.07.2011 durch die Zentralverwaltung Stein am Rhein in Zusammenarbeit mit dem Alters- und Pflegeheim Stein am Rhein abgewickelt.

6.4 Informatik

Die Informatikleistungen sind per 01.07.2011 sichergestellt.

Die Kosten für die Anpassungen und die notwendigen Lizenzen werden erstmals in der Jahresrechnung 2011 ersichtlich. Sie belaufen sich auf ca. Fr. 2'500.

6.5 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission, für den Rest der Amtsdauer gewählt durch die jeweiligen Gemeinderäte, hat ihre Arbeit bereits aufgenommen, damit der Betrieb per 01.07.2011 starten kann.

6.6 Qualitätsmanagement

Mit der Ausdehnung der Anwendung des Qualitätsmanagements auf den Bereich der Spitex kann gleichwohl den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden.

Eine Erhebung soll nach der vollständigen Integration erfolgen.

6.7 Reglement / Tarif

Ein ab dem 01.07.2011 gültiges Reglement liegt vor.

Das Tarifwerk wird im laufenden Jahr ausgearbeitet und durch die Aufsichtskommission Spitex Bezirk Stein und den Stadtrat verabschiedet.

7. Zustimmung Vorstand Hauspflegeverein, Aufsichtskommission des Alters- und Pflegeheims sowie Stadtrat

Die Mitglieder des Hauspflegevereins Stein am Rhein haben an der Versammlung vom 25.03.2011 von der Integration der hauswirtschaftlichen Spitex in den Betrieb der Stadt Stein am Rhein Kenntnis genommen.

Die Altersheimkommission des Alters- und Pflegeheims Stein am Rhein hat an ihrer Sitzung vom 16.05.2011 das Projekt Spitex Bezirk Stein gutgeheissen.

Der Stadtrat stimmte der Leistungsvereinbarung der Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein mit Beschluss vom 15.12.2010 der Schaffung der Spitex Bezirk Stein zu.

8. Zusammenfassung

Die spitalexterne Pflege ist - wie andere Gesundheitsbereiche - einem steigenden Kostendruck unterworfen. Wesentlich beeinflusst werden die Aufwendungen unter anderem durch die demographische Entwicklung. Die zunehmende Lebenserwartung hat zur Folge, dass ältere Menschen mit fortschreitendem Alter ein Gebrechen haben und nicht mehr für sich selbst sorgen können. Normalerweise führt der Zuwachs von Klienten zu einer besseren Ertragslage in einer Unternehmung. Bei der Spitex ist dies nicht so.

Wegen den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes können die erbrachten Leistungen in der Patientenpflege nicht vollumfänglich verrechnet werden. Da die Krankenkassen die vollen Kosten nicht übernehmen, führt jeder neue Klient zu einer Steigerung des Defizits. Zusätzlich werden durch den Sparzwang in den Spitälern die Aufenthaltszeiten der Patienten kürzer und sie müssen vermehrt zu Hause gepflegt werden. Diese und andere Faktoren führten auch bei den Spitex-Diensten im Bezirk Stein zu immer höheren finanziellen Belastungen.

Das in den letzten Jahren ausgewiesene Defizit wurde weitgehend von der Stadt und vom Hauspflegeverein getragen. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie der Genehmigung und Einführung des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes haben sich Bund und Kanton von der Subventionsverpflichtung getrennt. Letztlich verbleibt die Gemeinde als alleinige Garantin zur Deckung des Defizits, indem in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes festgehalten ist:

Die Gemeinden stellen in gegenseitiger Absprache und Zusammenarbeit die Verfügbarkeit bedarfsgerechter Leistungsangebote in folgenden Bereichen sicher:

a) Hilfe und Pflege zu Hause für Personen aller Altersgruppen, die aus gesundheitlichen Gründen auf entsprechende Unterstützung angewiesen sind;

Stein am Rhein verfügt seit Jahrzehnten über eine kommunale Krankenpflege, die Hauspflege wurde – traditionsgemäss – durch den Hauspflegeverein erbracht.

Wenn die Gemeinde bzw. die Gemeinden alleinige Defizitträgerinnen der Spitex sind, macht es Sinn, alle Dienste unter einem Dach zusammenzufassen und zu führen und die Aufgaben von einer eigenen, regionalen Spitex-Organisation erbringen zu lassen.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen den Gemeindebehörden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein wird die Gesamtverantwortung über die spitalexterne Betreuung im Bezirk Stein der Dienststelle „Alter und Gesundheit“ mit Sitz im Altersheim Stein am Rhein unterstellt.

Die Zusammenarbeit der Gemeindebehörden des Bezirks wird mit der Schaffung einer Aufsichtskommission für den strategischen Bereich sowie einer Betriebskommission für den operativen gefestigt und ermöglicht.

Die Integration der Spitex mit den Aufgabenbereichen Krankenpflege, Hauswirtschaft und weiteren Dienstleistungen führt zu einem Mehrwert im Angebotsbereich der Kommunen. Durch Vereinfachung der Prozesse und Nutzung von Synergien ist es möglich, im Bezirk Stein ein umfassendes Angebot für Hilfe und Pflege zu Hause zu schaffen, wie dies im kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz gefordert wird.

Die Integration erfolgt administrativ und organisatorisch per 1. Juli 2011.

Die Spitex-Mitarbeiter erfüllen ein Pensum von insgesamt 520 %, Tendenz steigend.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage mit Angaben und Erläuterungen zum Entscheid Schaffung einer Spitex-Organisation Bezirk Stein mit Sitz im Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein.

Er dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung des Antrags und für die Zustimmung zur Stellenanpassung.

Gemäss Art. 22 lit. c) Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein entscheidet der Einwohnerrat abschliessend über die Schaffung neuer Stellen.

Antrag

- 1. Das Spitex-Reglement wird in vorliegender Fassung genehmigt.**
- 2. Der Stellenplan Spitex-Dienste wird um 350 Stellenprozent erhöht und beträgt mit der Übernahme des Spitex-Personals neu insgesamt 520 Stellenprozent. Das Spitex-Personal wird per 1. Juli 2011 ins Lohnsystem der Einwohnergemeinde Stein am Rhein überführt.**
- 3 a) Der Bereichsleiter Alter und Gesundheit wird durch die Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs dem techn. Ressortleiter I gleichgestellt, bisher techn. Ressortleiter II.**
- 3 b) Die Spitex-Verantwortliche wird durch die Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs als Pflegedienstleiterin, bisher Gemeindekrankenschwester, eingestuft.**

Stein am Rhein, 25. Mai 2011

Freundlich grüsst

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Franz Hostettmann

Stephan Brügel

Beilage: Spitex-Reglement, Entwurf
Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein
(Anschlussvertrag) vom 12.01.2011



Spitex Bezirk Stein

Spitex-Reglement

Entwurf!

vom 17. Juni 2011

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen

- SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995
- SR 613.2 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2009 sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008
- SHR 813.500 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007
- SHR 813.501 Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009
- Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein (Anschlussvertrag) vom 12.01.2011

folgendes Reglement:

1. Ziel

¹Das Reglement regelt die Leistungserbringung der Spitex Bezirk Stein betreffend die Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein.

² Die Spitex Bezirk Stein fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

³ Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen in der letzten Lebensphase
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen

2. Organisation

¹ Die Spitex Bezirk Stein ist Teil des Bereichs Alter & Gesundheit mit Sitz im Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein.

² Für die Führung ist die Bereichsleitung Alter & Gesundheit mit dem Kaderpersonal Spitex verantwortlich.

³ Die Bereichsleitung untersteht dem Sozialreferenten.

⁴ Die Gesamtverantwortung liegt beim Stadtrat.

⁵ Die Aufsichtskommission ist beratendes Gremium des Stadtrates und Bindeglied zu den Gemeindebehörden der Spitex-Region.

3. Betriebsführung

Die Spitex sichert eine ordnungsgemässe Betriebsführung gemäss § 19 AbPG, welche eine sorgfältige Bedarfsabklärung, Einsatzplanung und Koordination der Leistungen inkl. Dokumentation und standardisierte Qualitätssicherung beinhaltet.

4. Leistungen

¹ Spitex-Leistungen allgemein:

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Leistungsempfänger
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht:
 - basierend auf einer ärztlichen Verordnung, auf einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
 - basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung

² Die Spitex hat folgende Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung gemäss § 20 lit. d AbPV
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klienten
- Prävention, Beratung und Auskunft
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case Management)

³ Die Spitex erbringt zusätzlich folgende freiwilligen Dienstleistungen:

- Planbare Pflege zu Hause in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr (Nachtspitex)
- Leistungen bei Bedarf in einem Todesfall
- Benutzung der Heiminfrastruktur zur Durchführung der Grundpflege, wenn zuhause die dafür notwendige Infrastruktur fehlt

⁴ Zur Sicherstellung der Leistungserbringung schliesst die Spitex Bezirk Stein mit den beiden Alters- und Pflegeheimen Stein am Rhein und Ramsen Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Die Bereitschaft der Spitex ist wie folgt geregelt:

- Die planbaren pflegerischen Dienstleistungen stehen täglich während 24 Stunden zur Verfügung
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07:00 - 19:00 Uhr

- Beratungen und Abklärungen erfolgen innerhalb der üblichen Geschäfts- resp. Bürozeiten
- Anfragen für neue oder zusätzliche Dienstleistungen sind innerhalb von 24 Stunden zu prüfen

⁶ Für die Leistungserbringung im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause in den Gemeinden Ramsen und Buch sind wenn möglich Angestellte aus diesen Gemeinden beizuziehen.

⁷ Abbruch der Leistungserbringung:

Die Spitex kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist: Namentlich aus fachlichen oder medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden. Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden, wenn dadurch keine unmittelbare Gefährdung der Klienten entsteht. Bei ärztlich verordneten Leistungen ist vorgängig immer mit dem jeweiligen Arzt Rücksprache zu nehmen.

5. Taxordnung

Die Taxen werden in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 gemäss der Leistungsvereinbarung unter den Gemeinden (Anschlussvertrag) geregelt. Ab 01.01.2012 erlässt der Stadtrat auf Antrag der Aufsichtskommission eine neue Taxordnung.

Vereinbarte Dienstleistungen sind im Verhinderungsfalle spätestens 24 Stunden im Voraus zu annullieren, ansonsten werden die nichtbezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.

6. Beschwerden

Beanstandungen können der Heimleitung des Alterswohnheimes unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können. Sind die Probleme auch dann nicht befriedigend erledigt, steht der Sozialreferent zur Verfügung. Gegen Entscheide des Leiters Alter & Gesundheit besteht ein Rekursrecht an den Gemeinderat.

7. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17.06.2011 auf den 01.07.2011 in Kraft.